



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/196/2019

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 21.11.2019
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	25.11.2019		öffentlich

### ***Veränderungssperre für den Bebauungsplanes Nr. 77 "Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße"***

#### **Sachverhalt:**

Um die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ verfolgten Planungsziele zu schützen, empfiehlt die Bauverwaltung die nachfolgende Veränderungssperre zu erlassen.

Die Gemeinde Neufahrn erlässt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre**

##### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

##### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan M=1:2000 vom 23.10.2019, der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan gemeinsam schwarz gestrichelt umrandet dargestellt.

##### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

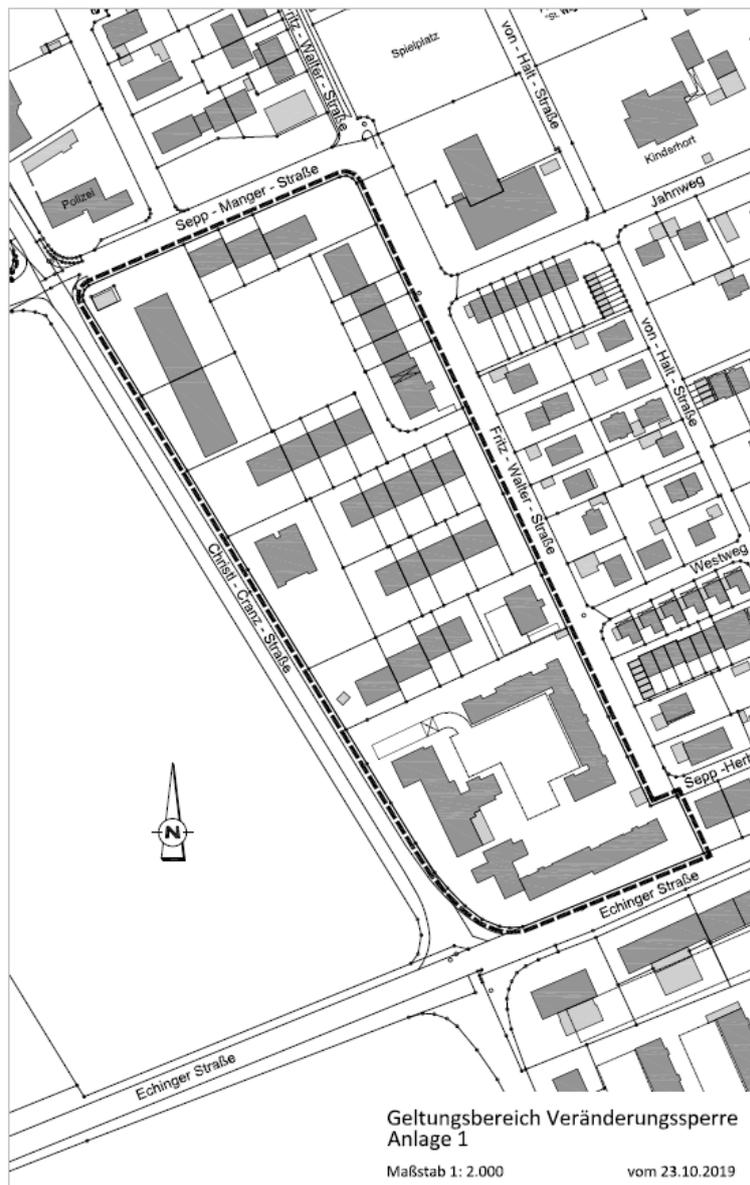
## § 4 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Neufahrn Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

### Anlage 1



**Diskussionsverlauf:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein       ja

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Veränderungssperre mit zugehörigem Lageplan für das Verfahren zum Bebauungsplanes Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“.

**Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	<b>:</b>	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>